



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**26. JUNI 2023 – DEKRET ZUR EINRICHTUNG EINES FONDS
FÜR ZINSLOSE DARLEHEN AN AUSZUBILDENDE,
STUDIERENDE UND SCHÜLER IN MANGELBERUFEN**



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**26. JUNI 2023 – DEKRET ZUR EINRICHTUNG EINES FONDS
FÜR ZINSLOSE DARLEHEN AN AUSZUBILDENDE,
STUDIERENDE UND SCHÜLER IN MANGELBERUFEN**

Sitzungsperiode 2022-2023

Nummerierte Dokumente:	266 (2022-2023) Nr. 1	Dekretentwurf
	266 (2022-2023) Nr. 2	Abänderungsvorschläge
	266 (2022-2023) Nr. 3	Abänderungsvorschläge
	266 (2022-2023) Nr. 4	Abänderungsvorschlag
	266 (2022-2023) Nr. 5	Bericht
	266 (2022-2023) Nr. 6	Vom Plenum des Parlaments verabschiedeter Text
Ausführlicher Bericht:	26. Juni 2023 – Nr. 60	Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Darlehen: das zinslose Darlehen zur allgemeinen Verwendung an Studierende, Auszubildende und Schüler, die die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllen;
2. Mangelberufe: die in der gemäß Artikel 28 §3 Absatz 4 des Erlasses der Regierung vom 13. Dezember 2018 über Berufsausbildungen für Arbeitsuchende erstellten Liste angeführten Berufe;
3. Studiengang: die in Artikel 2.6 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule aufgeführten Erstausbildungen;
4. Medizinstudium: die ärztliche Grundausbildung gemäß Artikel 24 der EU-Richtlinie 2005/36/EG, die an einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung innerhalb der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz absolviert wird;
5. Zahnmedizinstudium: die zahnärztliche Grundausbildung gemäß Artikel 34 der EU-Richtlinie 2005/36/EG, die an einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung innerhalb der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz absolviert wird;
6. Studierender: eine Person, die regulär zu einem Studiengang bzw. einem Medizin- oder Zahnmedizinstudium eingeschrieben ist und nicht mehr der Schulpflicht gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht unterliegt;
7. Lehre: eine Ausbildung im Sinne von Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
8. Auszubildender: eine Person, die einen Lehrvertrag gemäß Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen abgeschlossen hat und nicht mehr der Schulpflicht gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht unterliegt;
9. Schüler: eine Person, die gemäß Artikel 18 §1 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens regulär zum siebten Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts an einer Sekundarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben ist und nicht mehr der Schulpflicht gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht unterliegt;
10. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);
11. EU-Richtlinie 2005/36/EG: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

KAPITEL 2 – EINRICHTUNG DES FONDS

Art. 2 – §1 – Es wird ein Fonds für zinslose Darlehen an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen eingerichtet.

Der Fonds entspricht einem Haushaltsfonds gemäß Artikel 56 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§2 – Die Einnahmen des Fonds setzen sich zusammen aus:

1. dem im Einnahmenhaushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds als zweckbestimmte Einnahmen vorgesehenen Teil der Globaldotation;
2. Einnahmen aus Rückzahlungen oder Rückforderungen gemäß Kapitel 6;
3. Einnahmen aus Schenkungen oder Legaten.

§3 – Die Ausgaben des Fonds umfassen die Auszahlung von persönlichen und nicht übertragbaren zinslosen Darlehen.

KAPITEL 3 – BEDINGUNGEN UND ANTRAGSVERFAHREN

Art. 3 – §1 – Um ein Darlehen beantragen zu können, erfüllen die Betreffenden folgende Bedingungen:

1. Sie sind Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs oder erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen:
 - a) eine Niederlassungserlaubnis oder den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigter gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern besitzen;
 - b) die Rechtsstellung als Flüchtling, Staatenloser oder den subsidiären Schutzstatus gemäß den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
 - c) sich aufgrund der Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 länger als drei Monate in Belgien aufhalten dürfen und dort eine tatsächliche und effektive Berufstätigkeit ausüben oder ein Ersatzeinkommen beziehen;
 - d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 besitzen;
 - e) eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, die in Anwendung von Artikel 61/7 desselben Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erteilt wurde.
2. Sie sind entweder regulär zu einem Studiengang, der auf eine Tätigkeit in einem Mangelberuf vorbereitet, an einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Hochschuleinrichtung eingeschrieben oder regulär zu einem Medizin- oder Zahnmedizinstudium eingeschrieben oder absolvieren eine Lehre, die auf eine Tätigkeit in einem Mangelberuf im deutschen Sprachgebiet vorbereitet, oder sind regulär zum siebten Jahr des berufsbildenden Regelsekundarunterrichts in einer Studienrichtung, die auf eine Tätigkeit in einem Mangelberuf im deutschen Sprachgebiet vorbereitet, an einer Sekundarschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingeschrieben. Ausgenommen sind die freien Schüler, die eine Lehre oder ein Meistervolontariat absolvieren und über einen Arbeitsvertrag beschäftigt sind, sowie die freien Schüler im Hochschulwesen und im Regelsekundarschulwesen.
3. Die Bezugsdauer des Darlehens hat die Regeldauer der Studienzeit oder des Lehrvertrags nicht um mehr als ein Jahr überschritten.

Auf der Grundlage der Liste der Mangelberufe erstellt die Regierung jährlich bis zum 30. Juni eine Liste der Studiengänge, Lehr- und Meistervolontariatsprogramme und Studienrichtungen des Regelsekundarschulwesens, die auf eine Tätigkeit in einem Mangelberuf vorbereiten und somit das in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführte Kriterium erfüllen. Die Regierung kann bei Bedarf diese Liste ergänzen, ohne die Liste der Mangelberufe zu berücksichtigen.

Werden die in Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllt und wird ein Darlehen für die Dauer eines Jahres gewährt, gilt das in Absatz 1 Nummer 2 angeführte Kriterium bis zum Abschluss des Studiums oder der Lehre weiterhin als erfüllt, selbst wenn der Studiengang, das Medizin- oder Zahnmedizinstudium, das Lehr- oder Meistervolontariatsprogramm oder die Studienrichtung des Regelsekundarschulwesens in einem Folgejahr nicht mehr auf der in Absatz 2 angeführten Liste steht.

§2 – Betreffende, die regulär zu einem Medizin- oder Zahnmedizinstudium eingeschrieben sind, haben lediglich Anrecht auf ein Darlehen, wenn sie die in §1 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen und zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben.

Als Wohnsitz gilt der Ort, an dem eine Person den in Artikel 1 §1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente definierten Bevölkerungsregistern zufolge ihren Hauptwohnsitz hat oder gemäß Artikel 1 §2 desselben Gesetzes ihre Bezugsadresse hat.

Art. 4 – Zum Erhalt eines Darlehens reichen die Betroffenen, gegebenenfalls mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten, jährlich zwischen dem 1. Juli und dem 15. November einen Antrag bei der Regierung ein. Dem Antrag werden die Belege beigelegt, anhand derer die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Bedingungen nachgewiesen wird.

Bei einem Erstantrag wird eine durch den Betroffenen unterzeichnete Erklärung beigelegt, dass das Darlehen zurückzuzahlen ist, wenn die in Artikel 8 §1 Absatz 1 bzw. Absatz 2 aufgeführte Bedingung nicht erfüllt wird, unbeschadet der in Artikel 11 aufgeführten Fälle.

Die Regierung entscheidet bis zum 31. Dezember über die Gewährung des Darlehens.

Die Regierung bestimmt die weiteren Modalitäten in Bezug auf:

1. die Form und den Inhalt des Antrags;
2. das Antragsverfahren.

KAPITEL 4 – ANRECHT UND AUSZAHLUNG

Art. 5 – §1 – Das Darlehen wird in monatlichen Teilbeträgen von 350 Euro ausgezahlt.

Die Regierung kann jährlich den in Absatz 1 angeführten Betrag an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex anpassen. Die Regierung legt die weiteren Modalitäten fest.

Die Regierung kann den in Absatz 1 angeführten Betrag zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

§2 – Studierende im ersten Studienjahr und Schüler, die die in Artikel 3 angeführten Bedingungen erfüllen, haben ab dem Monat September des betreffenden Jahres Anrecht auf ein Darlehen. Studierende und Schüler, die sich nach dem 1. September eingeschrieben haben, haben ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem sie sich eingeschrieben haben, Anrecht auf ein Darlehen.

Auszubildende im ersten Lehrjahr, die die in Artikel 3 angeführten Bedingungen erfüllen, haben frühestens ab dem Monat September des betreffenden Jahres Anrecht auf ein Darlehen. Auszubildende, deren Lehrvertrag nach dem 1. September abgeschlossen wird, haben ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, Anrecht auf ein Darlehen.

§3 – Die Beträge werden auf ein Konto des Darlehensnehmers überwiesen, dessen Kontonummer im SEPA-Format ausgegeben ist.

Bei dem in Absatz 1 angeführten Konto handelt es sich um ein Konto, das auf den Namen des Darlehensnehmers eröffnet wurde.

Die Regierung kann abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

Art. 6 – §1 – Eine Person hat erst erneut Anrecht auf ein Darlehen, wenn die in Artikel 8 §1 angeführten Vorgaben erfüllt worden sind.

§2 – Unbeschadet des Artikels 9 können die Darlehensnehmer zu einem anderen Studiengang, Lehr- oder Meistervolontariatsprogramm, Medizin- oder Zahnmedizinstudium oder einer anderen Studienrichtung des Regelsekundarschulwesens gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 wechseln, ohne das Anrecht auf ein Darlehen zu verlieren. Die Bezugsdauer des Darlehens vor dem Wechsel wird von der maximal möglichen Bezugsdauer gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 abgezogen.

Die Regierung bestimmt die weiteren Modalitäten.

KAPITEL 5 – AUSSETZUNG UND BESCHWERDEN

Art. 7 – §1 – Wenn die Regierung feststellt, dass der Darlehensnehmer gegen eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Dekrets oder seiner Ausführungserlasse verstößt, setzt die Regierung die Zahlungen aus.

Bei Auszubildenden, die ihren Lehrvertrag im Laufe eines Jahres abbrechen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen neuen Lehrvertrag in einem Mangelberuf abschließen, wird die Zahlung nicht ausgesetzt.

§2 – Die Regierung setzt den Darlehensnehmer per Einschreiben von der Aussetzung in Kenntnis.

§3 – Der Darlehensnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibens gegen die Entscheidung der Aussetzung Beschwerde bei der Regierung einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Darlehensnehmer übermittelt der Regierung die begründete Beschwerde mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung.

Unbeschadet des Rückforderungsrechts gemäß Artikel 8 entscheidet die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Beschwerde endgültig, ob die ausgesetzten Auszahlungen dennoch gewährt oder definitiv beendet werden.

§4 – Nach Überschreiten der in §3 Absatz 1 angeführten Frist von 30 Tagen wird die Auszahlung definitiv beendet. In diesem Fall fordert die Regierung den Darlehensnehmer in einer von ihr festzulegenden Frist zur Rückzahlung des Gesamtbetrags des Darlehens auf.

Die Regierung kann weitere Modalitäten bestimmen.

KAPITEL 6 – VERZICHT UND RÜCKFORDERUNGEN

Art. 8 – §1 – Die Regierung verzichtet auf die Rückzahlung des Gesamtbetrags des Darlehens, wenn der Darlehensnehmer innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach erfolgreichem Abschluss seines Studiums, seines siebten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts oder seiner Lehre während fünf Jahren mindestens einer Halbzzeitbeschäftigung im deutschen Sprachgebiet nachgeht.

In Abweichung von Absatz 1 genügt eine Halbzzeitbeschäftigung von mindestens drei Jahren im deutschen Sprachgebiet nach einem erfolgreichen Abschluss für Schüler, die maximal zwei Jahre ein Darlehen aufgenommen haben.

Unter erfolgreichem Abschluss wird verstanden:

1. ein Abschluss mit einem Diplom eines Bachelors oder eines Brevets im Sinne von Artikel 2.6 des Dekrets vom 27. Juni 2005 zur Schaffung einer autonomen Hochschule;
2. ein Abschluss als Pflegehelfer gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c) des Königlichen Erlasses vom 12. Januar 2006 zur Festlegung der Modalitäten für die Registrierung als Pflegehelfer;
3. ein Gesellenzeugnis oder ein Praktikerzertifikat gemäß Artikel 32 des Erlasses der Regierung vom 30. August 2018 über die Prüfungen und die Bewertung in der Grundausbildung des Mittelstandes oder entsprechende Abschlüsse, die erlangt wurden im Rahmen eines Abkommens bezüglich der Mobilität von Auszubildenden zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und anderen in- oder ausländischen Einrichtungen oder zwischen dem Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 15 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen und anderen in- oder ausländischen Einrichtungen, insofern das Abkommen von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigt wurde;
4. das Abschlusszeugnis der Oberstufe des berufsbildenden Sekundarunterrichts gemäß Artikel 25 §2 Nummer 2 des Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984 über die Organisation des Sekundarschulwesens in Verbindung mit dem Befähigungsnachweis des siebten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts gemäß Artikel 26 §1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses vom 29. Juni 1984;
5. ein Abschlusszeugnis für die ärztliche Grundausbildung im Sinne von Anhang V, V.1., 5.1.1. der EU-Richtlinie 2005/36/EG;
6. ein Abschlusszeugnis für die zahnärztliche Grundausbildung im Sinne von Anhang V, V.3., 5.3.2. der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

In begründeten Ausnahmefällen, die die Regierung festlegt, kann der Darlehensnehmer von der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Verpflichtung ganz oder teilweise befreit werden.

§2 – Um in den Genuss des in §1 angeführten Verzichts auf Rückzahlung zu kommen, reicht der Darlehensnehmer spätestens zum 31. August des Jahres, in dem sich die Gewährung des Darlehens zum zehnten Mal jährt, bei der Regierung die Belege ein, anhand derer die Einhaltung der in §1 angeführten Bedingung nachgewiesen wird.

Die Regierung bestimmt die weiteren Modalitäten in Bezug auf:

1. die Form und den Inhalt der Nachweiserbringung;
2. die für die Nachweiserbringung zulässigen Belege.

§3 – Nach Überschreiten der in §2 angeführten Frist wird davon ausgegangen, dass der Darlehensnehmer die in §1 angeführte Bedingung nicht eingehalten hat. In diesem Fall fordert die Regierung den Darlehensnehmer in einer von ihr festzulegenden Frist zur Rückzahlung des Gesamtbetrags des Darlehens auf.

§4 – Bei einer Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einem thematischen Urlaub, für die bzw. den das Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Unterbrechungsleistung gewährt und bei der bzw. dem die Arbeitszeit sich auf weniger als die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigung reduziert, werden der in §1 angeführte Zeitraum von fünf Jahren bzw. von drei Jahren sowie der Zeitraum von zehn Jahren, in dem die in §1 angeführten Bedingung erfüllt werden muss, entsprechend verlängert.

Unter „thematischen Urlauben“ versteht man folgende Sonderformen der Laufbahnunterbrechung, für die das Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Unterbrechungsleistung gewährt:

1. den Elternurlaub,
2. den Urlaub wegen medizinischen Beistands,
3. den Urlaub wegen Palliativpflege,
4. den Urlaub für nahestehende Hilfspersonen.

Die Regierung kann weitere Gründe für eine Verlängerung der in §1 angeführten Fristen bestimmen.

Art. 9 – Die Regierung fordert die bereits ausgezahlten Teilbeträge des Darlehens zurück, wenn sie feststellt, dass das Darlehen zu Unrecht ausgezahlt wurde. Das Darlehen gilt als zu Unrecht ausgezahlt, wenn:

1. die Informationen, die zum Erhalt des Darlehens geführt haben, betrügerisch oder falsch sind;
2. der Darlehensnehmer das Darlehen aufgenommen hat, obwohl er nicht oder nicht mehr die in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt;
3. der Darlehensnehmer seinen Studiengang, seine Lehre, sein Meistervolontariat oder das siebte Jahr des berufsbildenden Regelsekundarunterrichts abbricht, unbeschadet der in den Artikeln 6 §2 und 8 §1 festgelegten Bestimmungen.

Die Nicht-Rückzahlung des Gesamtbetrags des Darlehens in dem in Artikel 8 §3 angeführten Fall wird im Hinblick auf die in den Artikeln 10 bis 12 angeführten Rückforderungsmodalitäten einem zu Unrecht ausgezahlten Darlehen gleichgestellt.

Art. 10 – Die Regierung fordert die zu Unrecht ausgezahlten Beträge beim Darlehensnehmer ein. In Ermangelung einer Rückzahlung leitet die Regierung gerichtliche Schritte zur Rückforderung der Beträge gegen den Darlehensnehmer ein.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten der Aufforderung zur Rückzahlung.

Art. 11 – §1 – Erweist sich die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beträge als technisch nicht möglich, kann die Regierung in den von ihr bestimmten Fällen die entsprechenden zurückzufordernden Beträge als nicht eintreibbar erklären.

§2 – Sind die Eintreibungskosten für die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beträge höher als die einzutreibenden Beträge, kann die Regierung in den von ihr festgelegten Grenzen entweder von gerichtlichen Schritten zur Rückforderung dieser Beträge oder von der Rückforderung dieser Beträge durch Zwangsvollstreckung absehen und die entsprechenden zurückzufordernden Beträge als nicht eintreibbar erklären.

§3 – Die Regierung kann aus sozialen Gründen zurückzufordernde Beträge ganz oder teilweise als nicht eintreibbar erklären, wenn:

1. der Darlehensnehmer einen Antrag auf Verzicht der Rückforderung stellt und
2. der zu Unrecht ausgezahlte Betrag nicht auf Betrug, arglistige Täuschung, betrügerische Handlungen oder auf eine Verfehlung des Antragstellers zurückgeht.

Die Regierung bestimmt das Verfahren und die Modalitäten des Verzichts auf Rückforderung aus sozialen Gründen.

§4 – Außer bei Betrug, arglistiger Täuschung oder betrügerischen Handlungen werden zurückzufordernde Beträge von Amts wegen als nicht eintreibbar erklärt, wenn der Darlehensnehmer verstorben oder für verschollen erklärt worden ist und die Rückforderung ihm zum Zeitpunkt seines Todes noch nicht notifiziert wurde.

§5 – Die Regierung fordert zu Unrecht ausgezahlte Beträge nicht zurück, wenn die Auszahlung auf einen Fehler der Regierung zurückgeht.

Art. 12 – Die zurückzufordernden Beträge können gemäß Artikel 51.1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft begetrieben werden. In diesem Fall sind die Artikel 10 und 11 nicht anwendbar.

KAPITEL 7 – KOMMISSION FÜR ZINSLOSE DARLEHEN AN AUSZUBILDENDE, STUDIERENDE UND SCHÜLER IN MANGELBERUFEN

Art. 13 – Es wird eine Kommission für zinslose Darlehen an Auszubildende, Studierende und Schüler in Mangelberufen, im Folgenden Kommission genannt, geschaffen.

Art. 14 – Die Aufgaben der Kommission umfassen:

1. das Erstellen von Gutachten zu den in Artikel 8 §1 Absatz 4 angeführten begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Regierung;
2. das Erstellen von Gutachten zu den in Artikel 8 §4 angeführten Anträgen auf Fristverlängerung auf Antrag der Regierung;
3. das Erstellen von Gutachten zu den in Artikel 11 §3 angeführten Anträgen auf Verzicht auf Rückforderung aus sozialen Gründen auf Antrag der Regierung.

Die Regierung kann weitere Aufgaben bestimmen.

Art. 15 – §1 – Die Kommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. einem Vertreter des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. einem Vertreter des Instituts für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
3. einem Vertreter der Autonomen Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. zwei Vertretern des Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wovon ein Vertreter den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen und ein Vertreter den überberuflichen Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehört;
5. einem Vertreter der Sekundarschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens, die ein siebtes Jahr des berufsbildenden Regelsekundarunterrichts anbieten;
6. einem Vertreter der Sekundarschulen des freien subventionierten Unterrichtswesens, die ein siebtes Jahr des berufsbildenden Regelsekundarunterrichts anbieten.

Das Sekretariat der Kommission wird von einem Personalmitglied des für Unterrichtsorganisation zuständigen Fachbereichs des Ministeriums übernommen. Der Sekretär ist nicht stimmberechtigt.

§2 – Die Kommission wählt unter Berücksichtigung von Artikel 16 §2 Absatz 1 unter ihren stimmberechtigten Mitgliedern für die Dauer des Mandats einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen kein politisches Mandat bekleiden.

Bis der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt sind, hat das älteste stimmberechtigte Mitglied der Kommission den Vorsitz.

Verliert ein Mitglied der Kommission die Eigenschaft, aufgrund derer es Mitglied ist, endet sein Mandat.

§3 – Die Regierung bestellt die Mitglieder der Kommission und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied, das nach den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das Mitglied, das es ersetzt.

Die in §1 Absatz 1 angeführten Mitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen in der Kommission vertretenen Organisationen bestellt.

Die Mandatsdauer der Mitglieder beträgt fünf Jahre und ist erneuerbar.

Auf Antrag der betreffenden Organisation kann die Regierung einem Mitglied zu jedem Zeitpunkt das Mandat entziehen und für den verbleibenden Zeitraum neue Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder bestellen.

Art. 16 – §1 – Die Kommission tritt spätestens zwei Monate nach Bestellung ihrer Mitglieder zu einer ersten Sitzung zusammen, um den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.

Binnen vier Monaten nach der ersten Bestellung gibt sich die Kommission eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise der Kommission.

Die Geschäftsordnung wird nach jeder Anpassung erneut der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

§2 – Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Ist die Kommission nicht beschlussfähig, lädt der Vorsitzende zu einer Folgesitzung ein, die binnen eines Monats stattfindet und bei der die Kommission ungeachtet der in Absatz 1 angeführten Bedingungen beschlussfähig ist.

Die Entscheidungen der Kommission werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§3 – Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Experten zu den Sitzungen einladen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann die Kommission Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 17 – Die Regierung legt den Betrag der Anwesenheitsgelder und der Entschädigungen fest, die den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission gewährt werden können.

KAPITEL 8 – VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

Art. 18 – Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind die Regierung und andere Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Dekrets und dessen Ausführungsbestimmungen beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

Art. 19 – Die Regierung ist für die Verarbeitung der in Artikel 20 angeführten personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung verantwortlich.

Art. 20 – §1 – Für die Ausführung ihrer Aufträge gemäß den Kapiteln 3, 4, 5 und 6 kann die Regierung in Bezug auf den Darlehensnehmer personenbezogene Daten folgender Datenkategorien verarbeiten:

1. Daten zur Identität und Kontaktangaben;
2. die in Artikel 8 §1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 über die Errichtung und Organisation einer zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit angeführte Erkennungsnummer und die Nationalregisternummer;
3. Daten zum Schulabschluss und zur Ausbildung;
4. Daten zum Beruf;
5. Bankkontodaten.

Die Regierung kann die in Absatz 1 aufgeführten Datenkategorien präzisieren.

§2 – Die Regierung greift grundsätzlich zur Erstellung von Analysen und Statistiken bezüglich der Ausführung ihrer Aufgaben im Rahmen des vorliegenden Dekrets bevorzugt auf anonyme Daten zurück.

Können anhand der in Absatz 1 angeführten anonymen Daten die Analysen und Statistiken nicht umfassend erstellt werden, ist der Rückgriff auf pseudonymisierte Daten gestattet.

Für die Anwendung von Absatz 2 vermerkt die Regierung in der Verarbeitungserklärung, aus welchen Gründen die Verarbeitung anonymer Daten die Erstellung der in Absatz 1 angeführten Analysen und Statistiken nicht ermöglicht.

Art. 21 – Die in Artikel 20 angeführten Daten werden unbeschadet anderer Gesetzes-, Dekret- oder Verordnungsbestimmungen, die gegebenenfalls eine längere Aufbewahrungsfrist vorsehen, wie folgt aufbewahrt:

1. für den Darlehensnehmer, der nie tatsächlich Anrecht auf die Auszahlung des Darlehens hatte, während fünf Jahren nach dem Ende des Monats, in dem der Antrag auf Darlehen gestellt wurde;
2. für den Darlehensnehmer, der Anrecht auf die Auszahlung des Darlehens hatte, während fünf Jahren ab der Einreichung der Belege durch den Betreffenden gemäß Artikel 8 §2;
3. für den Darlehensnehmer, für den ein administratives oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, während fünf Jahren ab dem Ende des Monats, in dem das Verfahren beendet wurde.

Art. 22 – Die Regierung legt für die durch vorliegendes Kapitel vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegebenenfalls die nötigen Sicherheitsmaßnahmen fest.

KAPITEL 9 – STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23 – Wird mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer strafrechtlichen Geldbuße von 600 bis zu 6.000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen belegt, wer mit dem Ziel, eine unrechtmäßige Auszahlung des Darlehens zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen:

1. Urkundenfälschung begangen hat entweder durch Fälschung von Unterschriften oder durch Nachmachen oder Verfälschen von Urkunden oder Unterschriften oder durch Anfertigung von Vereinbarungen, Verfügungen, Verbindlichkeiten oder Entlastungen bzw. durch ihre Aufnahme in eine Urkunde oder durch Hinzufügung oder Verfälschung von Klauseln, Erklärungen oder Umständen, die diese Urkunde enthalten oder feststellen sollte;
2. von einer gefälschten Urkunde oder von einem gefälschten Schriftstück Gebrauch gemacht hat;
3. eine Fälschung begangen hat, indem er Daten, die durch ein Datenverarbeitungssystem gespeichert, verarbeitet oder übertragen werden, in ein Datenverarbeitungssystem eingegeben, in einem Datenverarbeitungssystem geändert oder gelöscht hat oder indem er mit anderen technologischen Mitteln die mögliche Verwendung der Daten in einem Datenverarbeitungssystem geändert hat, wodurch die rechtliche Tragweite solcher Daten verändert wurde;
4. von den auf diese Weise erhaltenen Daten Gebrauch gemacht hat, wohl wissend, dass sie gefälscht sind.

Art. 24 – Wird gemäß Artikel 23 bestraft, wer wissentlich und willentlich:

1. eine unrichtige oder unvollständige Erklärung abgegeben hat, um eine unrechtmäßige Auszahlung des Darlehens zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen;

2. versäumt oder sich geweigert hat, eine Erklärung, zu der er verpflichtet ist, abzugeben oder die Informationen, die er erteilen muss, zu erteilen, um eine unrechtmäßige Auszahlung des Darlehens zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen;
3. infolge einer in Nummer 1 angeführten Erklärung, des Versäumnisses oder der Weigerung, eine Erklärung abzugeben oder Informationen zu erteilen, die in Nummer 2 angeführt sind, oder einer in Artikel 23 angeführten Urkunde bzw. Handlung eine Leistung, auf die er keinen Anspruch oder nur teilweise Anspruch hatte, erhalten hat.

Art. 25 – Wird gemäß Artikel 23 bestraft, wer mit dem Ziel, eine unrechtmäßige Auszahlung des Darlehens zu erlangen bzw. erlangen zu lassen oder aufrechtzuerhalten bzw. aufrechterhalten zu lassen, falsche Namen, falsche Eigenschaften oder falsche Adressen gebraucht hat oder jede andere betrügerische Handlung angewandt hat, um jedes andere fiktive Ereignis vorzutäuschen oder um auf andere Weise das Vertrauen zu missbrauchen.

KAPITEL 10 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 – Die Regierung kann einen externen Dienstleister mit der Vergabe des Darlehens beauftragen.

Art. 27 – Für die Darlehensnehmer, die ein Darlehen beantragen und im akademischen Jahr bzw. im Ausbildungsjahr 2023-2024 bereits mindestens im zweiten Jahr eines Studiums oder einer Lehre im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 eingeschrieben sind, beschränkt sich die in Artikel 8 §1 Absatz 1 angeführte Verpflichtung auf drei Jahre.

Art. 28 – In Abweichung von Artikel 3 §1 Absatz 2 wird die Liste der Studiengänge, Lehr- und Meistervolontariatsprogramme und Studienrichtungen des Regelsekundarschulwesens für das Schuljahr 2023-2024 erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets erstellt.

Art. 29 – Die Artikel 2 und 3 des Dekrets vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 26. Juni 2006, werden aufgehoben.

Art. 30 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 26. Juni 2023

Stephan THOMAS
Greffier

Charles SERVATY
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 26. Juni 2023

O. PAASCH
Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen

A. ANTONIADIS
Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales,
Raumordnung und Wohnungswesen

I. WEYKMANS
Die Ministerin für Kultur und Sport,
Beschäftigung und Medien

L. KLINKENBERG
Die Ministerin für Bildung,
Forschung und Erziehung